

Anforderungen an Lehrgänge/Maßnahmen zur Lizenzverlängerung von Trainerlizenzen des KDNW (Trainer C und B im Breiten- und Leistungssport):

1. Grundsätzliches:

- Der Lehrgang muss sich thematisch und methodisch an die Zielgruppe der Trainer/innen wenden. (Siehe *DKV-Ausbildungsrichtlinie: Kapitel II Didaktisch-methodisch Grundsätze*) Es gilt das Bildungsverständnis des LSB NRW.
- Anzahl der Teilnehmer/innen
Maximale Anzahl: zentrale Lehrgänge 25 TN (mit Übernachtung/
Sportschulen)
dezentrale Lehrgänge 30 TN
Minimale Anzahl: 12 TN, bei Jugendlehrgängen 8 TN
- Mindestens 5 Lerneinheiten zu je 45 Minuten, die Theorie und Praxis beinhalten müssen. Beispiel: 3 LE Praxis + 2 LE Theorie
- Vorlage einer Ausschreibung und eines inhaltlich/methodisch konkretisierten Zeitplans:
Die Ausschreibung muss sich **primär** an die Zielgruppe der Trainerinnen und Trainer richten, andere Interessierte dürfen die Fortbildung besuchen. In der Ausschreibung müssen das Thema und die Zielsetzung des Lehrgangs genannt werden.
Die Anzahl und die Dauer der Lerneinheiten sowie die theoretischen und praktischen Inhalte des Lehrgangs müssen in der Agenda detailliert aufgeführt werden. (Die Gesamtzeit aller LE muss durch 45 Minuten teilbar sein. Angebrochene LE können nicht berücksichtigt werden.)
- Qualifikation des/der Referent/in:
Der/die Referent/Lehrgangsleiter/in sollte eine A- Trainer-Lizenz innehaben, mindestens jedoch eine B-Lizenz. Eine für das Thema relevante berufliche Ausbildung oder die aktive Mitgliedschaft im KDNW-Lehrteam werden anerkannt.
Die Referent/innen verpflichten sich, das Lernen teilnehmerzentriert als einen aktiven Aneignungsprozess zu gestalten.

2. Vereine als Veranstalter von Lehrgängen zur Lizenzverlängerung:

Vereine, die als Ausrichter bzw. Veranstalter ihren Lehrgang zur Lizenzverlängerung anerkannt bekommen möchten, müssen die oben angeführten Anforderungen erfüllen und ihren Lehrgang mindestens 6 Monate vor dem Termin beim Referat Ausbildung und Breitensport anmelden und das Konzept einreichen.

„Normale“ Karate-Lehrgänge werden nicht als Fortbildung anerkannt!

3. Anerkennung von Fortbildungen anderer Bildungseinrichtungen:

Fortbildungen des DKV, der DDA, der VHS, LSB, KSB, SSB und anderer anerkannter Bildungsinstitutionen werden anerkannt, wenn die Inhalte und die Methoden des Lehrgangs eine sinnvolle Erweiterung der Kompetenzen für Karate-Trainer/innen bedeuten. Bitte vor Besuch des Lehrgangs die Kriterien vom Ausbildungsreferat prüfen lassen, damit eine Anerkennung als Lizenzfortbildung gesichert ist.

Einmalig können auch 1. Hilfelehrgänge über 8 LE anerkannt werden.

4. Fortbildungen für Prüfer/innen und Kampfrichter/innen und andere Funktionsträger/innen des KDNW:

Für die oben genannte Personengruppe gilt, dass auch sie die Trainerlizenz grundsätzlich durch Trainerfortbildungsmaßnahmen verlängern müssen. In dem Zeitraum von vier Jahren können Prüferlehrgänge bis maximal 5 LE, Kampfrichterlehrgänge und Referentenfortbildungen (jeweils 15 LE) als Lizenzverlängerung anerkannt werden, wenn diese Lehrgänge mindestens 5 Lerneinheiten umfassen und die genannten Kriterien erfüllt werden.

5. Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen:

Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer von Lizenzen wird wie folgt verfahren:

Für die 1. und 2. Lizenzstufe:

- Fortbildung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit mindestens 15 LE um drei Jahre verlängert.
- Fortbildung im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit 30 LE um vier Jahre verlängert.
- Überschreitung der Gültigkeitsdauer um vier und fünf Jahre:
die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 45 LE um vier Jahre verlängert.
- Überschreiten der Gültigkeitsdauer um mehr als fünf Jahre:
Die gesamte Ausbildung ist neu zu absolvieren.

(Auszug aus der DKV-Ausbildungsrichtlinie)

Wird die Lizenz im letzten Jahr ihrer Gültigkeit verlängert, so gilt sie für weitere vier Jahre.

6. Organisatorisches:

- Von der Geschäftsstelle des KDNW werden rechtzeitig vor dem Lehrgang TN-Bescheinigungen an den Ausrichter versandt.

- Der/die Referent/Lehrgangleiter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass vor der Ausgabe der TN-Bescheinigungen, der DKV-Ausweis des TN auf Aktualität (=gültige Jahressichtmarke) überprüft wird und das der/die TN an allen bescheinigten LE teilgenommen hat.
- Der/die TN kann, wenn er/sie die entsprechenden - für die Lizenzverlängerung notwendige - Anzahl LE zusammen hat, seine TN-Bescheinigung(en) zusammen mit seiner/ihrer Trainer/innen-Lizenz und einem an sich selbstadressierten Rückumschlag an die KDNW-Geschäftsstelle senden. Die letzte Bescheinigung muss im letzten Jahr der Gültigkeit der Lizenz erworben werden.
- In der Geschäftsstelle wird die Lizenzverlängerung registriert, in den Lizenzausweis eingetragen und umgehend an den/die TN zurückgeschickt. Lizenzverlängerungen vor Ort sind in der Regel nicht vorgesehen, Ausnahmen bestimmt das Ausbildungsreferat.

Stand März 2014

Elisabeth Bork und Thomas Behnke
Referat für Ausbildung und Breitensport im KDNW